



STATUTEN

Die männliche Form in diesen Statuten gilt sinngemäss auch für weibliche Personen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennis-Club Larnags besteht mit Sitz in Laax ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, welcher die Pflege und Förderung des Tennissportes sowie weiterer gesellschaftlicher Anlässe bezweckt.
- Art. 2 Der Club kann sich den diesbezüglichen Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.
- Art. 3 Für die Verbindlichkeiten des TC Larnags haftet allein das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder mit Zweitmitgliedschaft
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

- Art. 5 Aktivmitglieder müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zweitmitglieder sind nachgewiesene Aktivmitglieder der Tennisclubs Flims, Trin oder Ilanz. Sie erhalten eine Reduktion des Jahresbeitrages von 50% des regulären Jahresbeitrages.

- Art. 6 Die Juniorenmitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Junior das 18. Altersjahr erreicht.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 8 Aufnahmegesuche sind dem Präsidenten bekanntzugeben. Sie sollen in der Regel von zwei Aktivmitgliedern unterstützt werden.
- Art. 9 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Junioren kann nur erfolgen, wenn die Zustimmung eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- Art. 10 Der Vorstand gibt auf dem Zirkularweg den stimmberechtigten Mitgliedern Kenntnis von Aufnahmegesuchen. Einwendungen gegen eine Kandidatur sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen.

Art. 11 Wird vom Vorstand ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so müssen die Gründe nicht angegeben werden.

Art. 12 Die GV kann eine Mitgliederzahlbeschränkung als verbindlich erklären, damit ein ordentlicher Spielbetrieb gewährleistet bleibt.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Aktivmitglieder und Junioren sind berechtigt, im Rahmen des Spielreglements die Clubanlage zu benutzen.

Art. 14 Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Nichtstimmrecht sind Junioren und Passivmitglieder.

Art. 15 Passivmitglieder und Fremde sind höchstens zwei Mal pro Saison spielberechtigt. Der Tennispartner muss ein Aktivmitglied sein. Fremde haben eine vom Tennisclub vereinbarte Spielgebühr zu entrichten.

Art. 16 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 17 In den Vorstand können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.

Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung bzw. vom Vorstand festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der Vorstand hat die Kompetenz, Aktivmitgliedern und Junioren, die infolge wichtiger Gründe nicht spielen können, den Mitgliederbeitrag teilweise zu erlassen (mind. Passivbeitrag).

Art. 19 Die Platzvermietung an Dritte wird individuell im Vorstand geregelt.

D. Mutationen

Art. 20 Junioren, die vor dem Erlöschen der Juniorenmitgliedschaft dem Präsidenten keine schriftliche Austrittserklärung zustellen, treten automatisch zu den Aktivmitgliedern über.

Art. 21 Mutationen von Mitgliedern müssen bis spätestens Ende Januar durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

E. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 22 Der Austritt aus dem Club kann nur bis spätestens Ende Januar durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklärt werden.

Art. 23 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Mitgliederrechte verlustig. Durch den Austritt oder Ausschluss wird der Anspruch des Clubs auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Club nicht berührt.

III. ORGANISATION

Art. 24 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, in der Regel im ersten Semester statt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern in der Regel 30 Tage im voraus zugestellt.

Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktanden für ausserordentliche Generalversammlungen werden den Mitgliedern mindestens 30 Tage im voraus zugestellt.

Art. 27 Zur Generalversammlung haben alle Mitglieder Zutritt. Stimmberechtigt sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 28 In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Déchargeerteilung an den Vorstand.
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgelder und der Spielgebühren
- d. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- e. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- f. Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- g. Festlegung einer Beschränkung der Anzahl Mitglieder.

Art. 29 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die ordentliche Generalversammlung sind bis Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres dem Präsidenten zuhanden der Traktandenliste schriftlich zu melden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Art. 30 Beschlüsse werden an der Generalversammlung mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse, die in Art. 50 und 51 geregelt sind. Bei allen Abstimmungen und Wahlen stimmt der Präsident mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

B. Der Vorstand

- Art. 31 Der Vorstand ist mit der Leitung des Clubs betraut und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 32 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
- den Vizepräsidenten
 - den Aktuar
 - den Kassier
 - den Platzchef
 - den Spielleiter
- Art. 33 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 34 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder notwendig.
- Art. 35 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Bank- und Postcheckverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Art. 36 Der Spielleiter ist mit der Organisation des Spielbetriebes betraut. Bei Abwesenheit des Spielleiters ist jedes Vorstandsmitglied befugt, die Spielleiterfunktion auszuüben.
- Art. 37 Der Platzchef ist verantwortlich für den einwandfreien Unterhalt der Tennisplätze.
- Art. 38 Der Vorstand erlässt die Reglemente, Richtlinien und Bestimmungen.
- Art. 39 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand für die restliche Amtsperiode selber ergänzen.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 40 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 41 Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnung und Inventar des Clubs, erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag bezüglich Abnahme der Jahresrechnung.

IV. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

B. Mitgliederbeiträge

- Art. 45 Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren bezahlen Jahresbeiträge. Diese sind innert Monatsfrist nach der GV zu entrichten.
- Art. 46 Aktivmitglieder, die in der Berufsausbildung stehen, bezahlen auf schriftliches Gesuch hin einen reduzierten Jahresbeitrag, Beitragsreduktionen werden nur bis und mit dem Jahr gewährt, in dem das Mitglied das 24. Altersjahr erreicht. Über die Höhe der reduzierten Jahresbeiträge entscheidet der Vorstand.
- Art. 47 Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.
- Art. 48 Gesuche aufgrund des Art. 46 sind nur für ein Jahr gültig und sind dem Präsidenten bis Ende Januar einzureichen.

V. HAFTUNG

- Art. 49 Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem gesamten Clubareal wird jede Haftung des Clubs abgelehnt.

VI. STATUTENREVISION

- Art. 50 Eine Revision der Statuten kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 51 Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Auflösung oder Fusion benötigen die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Auflösung oder Fusion müssen sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sein.
- Art. 52 Die Generalversammlung, die die Auflösung oder Fusion beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

So beschlossen und genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2000 in Laax.

Statutenänderungen (Art. 4 und 5 Zweitmitgliedschaft sowie Löschung der Art. 42 bis 44) beschlossen und genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2018.

Präsident

Aktuar